



AZ: 207.63

G e b ü h r e n s a t z u n g über die Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote der Gemeinde Reute an der Eichmattenschule Reute (Grundschule) im Rahmen

- **der `Verlässlichen Grundschule´**
- **des Mittagessens**
- **der Hausaufgabenbetreuung / flexible Nachmittagsbetreuung**
- **der Ferienbetreuung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 19 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Reute am 29.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Schulunterricht an der Eichmattenschule deckt die Zeit von Beginn der zweiten Stunde bis Ende der fünften Stunde ab. Die Gemeinde Reute hat ergänzend ein Betreuungsangebot eingerichtet. Die Kinder werden in Gruppen vor und nach dem Unterricht betreut. Die Betreuung ist ein inhaltlich und zeitlich kontinuierliches Angebot, besonders für berufstätige bzw. alleinerziehende Eltern. Damit bietet die Gemeinde Reute den Eltern ein attraktives Angebot zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Betreuung der Kinder erfolgt in einer engen Kooperation zwischen den Mitarbeiter/innen, der Schule und den Eltern.

§ 1 **Gebührenpflicht**

1. Die Gemeinde erhebt nach dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote

| | |
|---|----------------------------|
| a) `Verlässliche Grundschule´ | (Betreuungsblock 1) |
| b) `Verlässliche Grundschule´ und Mittagessen | (Betreuungsblock 2) |
| c) `Verlässlichen Grundschule´, Mittagessen und Hausaufgabenbetreuung/flexible Nachmittagsbetreuung | (Betreuungsblock 3) |
| d) der Ferienbetreuung | |

2. Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchten oder nicht.

3. Die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote ist aus organisatorischen Gründen nur mit Einzugsermächtigung (SEPA – Lastschriftverfahren) vom Bankkonto möglich.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist.
2. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, die das Kind zu dieser Einrichtung angemeldet haben.
3. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

1. Die Gebühr entsteht zum Zeitpunkt der Aufnahme.
2. Die Gebühren sind bis **zum 03. des laufenden Monats** an die Gemeindekasse Reute zu zahlen.
3. Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden nach der jeweiligen Anmeldefrist abgebucht.
4. Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. In Sonderfällen kann der Betreuungsplatz durch die Leitung der Einrichtung für bis zu 3 Monate kostenfrei stillgelegt werden. Auf die Regelungen in § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 7 und § 7 Abs. 4 bis 6 wird verwiesen.
5. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist sie auch für die Ferienzeit und bei behördlicher Schließung von weniger als 4 Wochen zu bezahlen.
6. Für jede Änderung der Buchungszeiten wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 4 Anmeldung/Kündigung

1. Die Anmeldungsdauer für die verlässliche Grundschule und die Hausaufgabenbetreuung beträgt **ein Betreuungsjahr**. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres. Bis zum 15.10. jeden Jahres ist eine An- und Abmeldung möglich. Später ist diese nur einmal und nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug) möglich.

2. In Einzelfällen kann der Träger aus schwerwiegenden Gründen ein Kind vom Betreuungsangebot ausschließen.
3. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz bzw. die Möglichkeit der Teilnahme zum Mittagessen, besteht nicht.
4. Die Anmeldung für die Betreuungsblöcke 'Verlässliche Grundschule', das Mittagessen und die Hausaufgabenbetreuung erfolgt online über das Elternportal LITTLE BIRD auf <https://portal.little-bird.de/reute>.
5. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt online über das Portal <https://reute.feripro.de/>.

§ 5 **Gebühren für die 'Verlässliche Grundschule'** **(Betreuungsblock 1)**

1. Die Gemeinde bietet für die Schulkinder eine Betreuung im Rahmen der 'Verlässlichen Grundschule' an. Die Betreuungszeiten sind von 07:30 Uhr bis 8:40 Uhr und von 12:10 Uhr bis 13.30 Uhr.
2. Die Benutzungsgebühren sind für 11 Monate (der Monat August ist gebührenfrei) zu entrichten und betragen monatlich **45,00 Euro**.
3. In Ausnahmefällen kann ein nicht angemeldetes Kind in der 'Verlässlichen Grundschule' betreut werden. Hierfür muss vor der Betreuung eine Tagespauschale in Höhe von 5 € bei der Betreuungskraft abgegeben werden.
4. Besuchen mehrere Kinder einer Familie (im gleichen Haushalt gemeldet) gleichzeitig die verlässliche Grundschule, wird die Benutzungsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50 % ermäßigt.
5. In Sonderfällen (besondere Notlage) kann der Bürgermeister die Gebühr ermäßigen oder erlassen. Bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes (z.B. Krankheit, Abwesenheit) ist der volle Betrag weiterzuzahlen, solange der Platz für das Kind freigehalten werden soll.
6. Die Gebühr nach Absatz 2 ist in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz freigehalten wird. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Benutzungsgebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen bzw. aussetzen.

§ 6
Gebühren für die `Verlässliche Grundschule´ und das Mittagessen
(Betreuungsblock 2)

1. Es besteht für die Schulkinder der `Verlässlichen Grundschule´ nach § 5 dieser Satzung von Montag bis Freitag von 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr die Möglichkeit der Mittagessenverpflegung. Das Essen wird von einem externen Catering zubereitet. Während des Mittagessens werden die Kinder betreut.
2. Die Kosten der `Verlässlichen Grundschule´ **und** des Mittagessens betragen **pro Monat 125,60 Euro**. Dieser Betrag ergibt sich aus den Kosten der `Verlässlichen Grundschule´ in Höhe von 45 Euro und den Kosten für das Mittagessen mit Betreuung des Kindes, in Höhe von 80,60 Euro. Hierbei werden für ein Mittagessen 3,90 Euro und 1 Euro Betreuungskosten berechnet.
3. Das angemeldete Kind kann damit an jedem Schultag in die Mittagessenverpflegung. Abgerechnet wird ein Pauschalpreis, der für 11 Monate (gerechnet im Durchschnitt 192 Schultagen im Jahr) berechnet wird. Der Monat August wird nicht berechnet.
4. Einzelne Mittagessen werden nicht abgerechnet. In der Kalkulation wurde bereits berücksichtigt, das (z.B. krankheitsbedingt) im Durchschnitt 1 Tag pro Monat kein Essen benötigt wird. In diesem Fall muss das nicht benötigte Essen bis spätestens 8:30 Uhr abgemeldet werden. Wer sein Kind nicht für den Mittagstisch entschuldigt und das Essen daraufhin entsorgt werden muss, bekommt dieses Essen mit 3,90 Euro in Rechnung gestellt.
5. In Härtefällen (z.B. Lebensmittelintoleranz, Lebensmittelallergie oder Betreuungsaufwand) kann die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen die monatlichen Gebühren für das Mittagessen bzw. die Mittagessenbetreuung gesondert festlegen.
6. Die Abbuchung erfolgt jeden Monat vom Konto des/der Erziehungsberechtigten.
7. Die Gebühr nach Absatz 2 ist in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz freigehalten wird. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Benutzungsgebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen bzw. auszusetzen.
8. Zu Beginn des Schuljahres wird eine **Getränkepauschale von 5 €** von jedem Kind eingezogen. Dieser Betrag stellt sicher, dass das Kind für das ganze Schuljahr zum Mittagessen ein Getränk erhält.

§ 7
**Gebühren für die `Verlässliche Grundschule´, das Mittagessen
und die Hausaufgabenbetreuung**
(Betreuungsblock 3)

1. Die Gemeinde bietet für die **Schulkinder der `Verlässlichen Grundschule´ und der Teilnehmer des Mittagstisches** gemäß §§ 5 und 6 dieser Satzung, eine Hausaufgabenbetreuung von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr an.
2. Die Benutzungsgebühren sind **für 11 Monate** (der Monat August ist gebührenfrei) zu entrichten.
3. Die Kosten der `Verlässlichen Grundschule´, des Mittagessens und der Hausaufgabenbetreuung betragen **pro Monat 180,60 Euro**. Dieser Betrag ergibt sich aus den Kosten der `Verlässlichen Grundschule´ in Höhe von 45 Euro, den Kosten für das Mittagessen mit Betreuung des Kindes in Höhe von 80,60 Euro sowie der Hausaufgabenbetreuung in Höhe von 55 Euro pro Monat.
4. Besuchen mehrere Kinder einer Familie (im gleichen Haushalt) gleichzeitig die Hausaufgabenbetreuung, wird die Benutzungsgebühr (verlässliche Grundschule und Hausaufgabenbetreuung) für das zweite und jedes weitere Kind um 50 % ermäßigt. Der Betrag für das Mittagessen wird dabei nicht reduziert.
5. Die Gebühren nach Absatz 3 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz freigehalten wird. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat kann die Benutzungsgebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig ermäßigt bzw. ausgesetzt werden.
6. In Sonderfällen (besondere Notlage) kann der Bürgermeister die Gebühr ermäßigen oder erlassen. Bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes (z.B. Krankheit, Abwesenheit) ist der volle Betrag weiterzuzahlen, solange der Platz für das Kind freigehalten werden soll.

§ 8
Gebühren für die Ferienbetreuung

1. Die Gemeinde bietet für Schulkinder eine Ferienbetreuung in bestimmten Wochen der Schulferienzeiten an. Diese Termine und die jeweiligen Anmeldestichtage werden am Anfang des Jahres bekannt gegeben.
2. Die Betreuungszeiten sind von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr.
3. Die Kosten der Ferienbetreuung betragen **65,00 €/Woche**.
4. Sind weniger als 5 Kinder für die Ferienbetreuung bis zum Stichtag angemeldet, findet keine Ferienbetreuung statt.

5. Beträgt die Betreuungszeit in der Ferienwoche **nur 4 Tage**, so betragen die Kosten der Ferienbetreuung **60,00€/Woche**.
6. Sind in der Ferienbetreuung auch Geschwisterkinder angemeldet, so wird dem 2. angemeldeten Kind 5 €/Woche weniger berechnet.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote der Gemeinde Reute an der Eichmattenschule Reute (Grundschule) im Rahmen
 - der `Verlässlichen Grundschule`
 - des Mittagessens
 - der Hausaufgabenbetreuung / flexible Nachmittagsbetreuung
 - der Ferienbetreuungvom 31.07.2020 außer Kraft.

Reute, den 30. Juli 2021

Michael Schlegel
Bürgermeister

Rechtlicher Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Reute, den 30.07.2021

Michael Schlegel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt: 05.08.2021

Anzeige an das Landratsamt Emmendingen: 05.08.2021

Reute, den 05.08.2021

(Unterschrift)